



Mitteilung

Bestimmung der Zahl und der Abgrenzung der Geschäftsbereiche – Art. 49 der Bayerischen Verfassung

Nach Art. 49 der Verfassung hat der Ministerpräsident die Zahl und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche (Staatsministerien) wie folgt bestimmt:

1. Die Staatsministerien

Die Geschäfte der Staatsregierung werden auf folgende Geschäftsbereiche aufgeteilt:

- Staatsministerium des Innern und für Integration
- Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
- Staatsministerium der Justiz
- Staatsministerium für Unterricht und Kultus
- Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst
- Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat
- Staatsministerium für Wirtschaft, Energie und Technologie
- Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
- Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
- Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

2. Veränderungen im Einzelnen

2.1 Es wird ein neues Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr errichtet:

Das neue Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr übernimmt alle Zuständigkeiten des bisherigen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr, die sich auf den Bau und den Verkehr beziehen. Dazu gehört insbesondere auch der Wohnungsbau als zentrales Zukunftsthema, der deshalb in der Ressortbezeichnung erscheinen soll. Erfasst werden auch die Angelegenheiten der Enteignung. Das neue Staatsministerium

erhält vom Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat die Zuständigkeit für die staatliche Immobilienverwaltung (Immobilien Freistaat Bayern) sowie die Zuständigkeit für die staatlichen Bau-, Grundstücks- und Wohnungsbaugesellschaften (insbesondere Stadibau GmbH).

2.2 Das künftige Staatsministerium des Innern und für Integration verantwortet die verbleibenden Zuständigkeiten des bisherigen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr. Es übernimmt vom bisherigen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration die Zuständigkeit für die Integrations- und Migrationspolitik einschließlich der Sozialleistungen für Asylbewerber. Es führt deshalb die Bezeichnung Staatsministerium des Innern und für Integration.

2.3 Das bisherige Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst wird geteilt:

- Das neue Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst übernimmt alle Zuständigkeiten des bisherigen Staatsministeriums betreffend die Wissenschaft und Kultur (einschließlich der thematisch zugehörigen Stiftungen) sowie die Rundfunkaufsicht.
- Das künftige Staatsministerium für Unterricht und Kultus erhält die übrigen Zuständigkeiten des bisherigen Staatsministeriums.

2.4 Die Staatskanzlei übernimmt vom Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie die Zuständigkeit für Medien, Medienförderung, Medien- und Filmpolitik. Das Staatsministerium führt dementsprechend künftig die Bezeichnung Staatsministerium für Wirtschaft, Energie und Technologie.

2.5 Der Zuschnitt der übrigen Staatsministerien bleibt unverändert.

2.6 Die Verteilung der Einzelgeschäfte auf die Geschäftsbereiche wird gemäß diesen Vorgaben nach Art. 53 der Verfassung durch Verordnung der Staatsregierung erfolgen (Verordnung über die Geschäftsverteilung der Staatsregierung).

3. Sonderaufgaben nach Art. 50 Satz 1 Alt. 2 der Verfassung

Die Zuweisung einer Sonderaufgabe nach Art. 50 Satz 1 Alt. 2 der Verfassung an einen Staatsminister bedarf anders als die oben beschriebene Zahl und Abgrenzung der Geschäftsbereiche nicht der Bestätigung durch den Landtag.

Es ist beabsichtigt, wie bisher die Leitung der Staatskanzlei einem Staatsminister als Sonderaufgabe zu übertragen. Demselben Staatsminister wird – ebenfalls als Sonderaufgabe – die Zuständigkeit für Bundesangelegenheiten zugewiesen.

Die Koordinierung der Digitalisierung, die Zuständigkeit für Rundfunk und Medien und die Europaangelegenheiten (einschließlich der Beziehungen Bayerns nach außen) werden einem weiteren Staatsminister in der Staatskanzlei als Sonderaufgabe übertragen.